

---

**Unterstrass**  
**Oberstrass**  
**Fluntern**  
**Hottingen**  
**Hirslanden**



**Gewerbeverein Zürich-Ost**

**Statuten**

**Gewerbeverein Zürich-Ost**

## 1. Name und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Zürich-Ost besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Sein Sitz befindet sich in Zürich 6.

### Art. 2

Der Gewerbeverein Zürich-Ost ist Mitglied des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich sowie des kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

### Art. 3

Der Verein fördert die Zusammenarbeit und den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb der Mitglieder gefördert werden.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Behörden- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein, welche selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Als Passivmitglieder können Ehepartner/Innen, oder Personen ernannt werden, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben. Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Behördenmitglieder sind im Stadt-, Gemeinde-, Kantons- oder Nationalrat politisch tätige Personen.

### Art. 5

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Die Mitglieder sind andererseits verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

### Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er hat schriftlich zu erfolgen. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs, Wegzug oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit mit sofortiger Wirkung. Der ordentliche Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres ist jedoch auch in diesen Fällen geschuldet.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge.

## 3.1 Organisation und Verwaltung

### Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich eingeladen.

**Art. 10**

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Eine solche Versammlung muss innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung stattfinden.

**Art. 11**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge, welche von Mitgliedern unterbreitet werden
- Entscheid über Aufnahme neuer Aktiv-, Passiv- und Behördenmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins

**Art. 12**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 23, das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder.

**Art. 13**

Anträge und Wahlvorschläge für Präsidium und Vorstand zu Handen der Generalversammlung sind dem Präsidenten mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## 4.1 Der Vorstand

**Art. 14**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie sechs bis zwölf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Art. 15**

Der Präsident oder, bei dessen Abwesenheit, der Vizepräsident versammeln den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

**Art. 16**

Der Vorstand hat alle Rechten und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Seine Aufgaben umfassen:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung/Organisation des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Festlegung des Budgets
7. Bestellung von Kommissionen
8. Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Präsident und Kassier haben je Einzelunterschrift.

### 3. Die Rechnungsrevisoren

#### Art. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Dieser muss der Generalversammlung bis zur Rechnungsabnahme vorliegen. Anlässlich der Generalversammlung muss ein Revisor persönlich anwesend sein. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### Art. 18

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Einträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen Zuwendungen

#### Art. 19

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
2. Kosten für die Vereinsverwaltung
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

#### Art. 20

Das Vereinsjahr dauert von 01.01. - 31.12.

#### Art. 21

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern oder Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

### 4. Schlussbestimmungen

#### Art. 22

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zuzustellen.

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### Art. 23

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller an der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Städtischen Gewerbeverband Zürich hinterlegt mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen wieder einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Zürich 6 oder 7 zufallen soll.

#### Art. 24

Die vorliegenden Statuten treten mit deren Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

8006 Zürich, 3. Juli 2014

Gewerbeverein Zürich-Ost

Der Präsident:

Urs Fehr

Der Aktuar:

Mark Hottinger